



**Gemeinde Bondorf  
Kreis Böblingen**

**S A T Z U N G**

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen vom 19.05.2011 und zuletzt geändert am 15.06.2023.

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII), den §§ 1 ff. des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Bondorf betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

**1. Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 31 Std./Woche am Vor- und Nachmittag (siehe Modellübersicht im Anhang 1 der Kindergartenbenutzungsordnung) für Kinder im Alter von 3 Jahren (Eingewöhnungszeit ab 2 Jahre und 10 Monate).

**2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten / zusammenhängenden Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten / zusammenhängenden Öffnungszeiten von bis zu 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Woche und von bis zu 44 Std./Woche bei Ganztagesbetreuung (siehe Modellübersicht im Anhang 1 der Kindergartenbenutzungsordnung) für Kinder im Alter von 3 Jahren (Eingewöhnungszeit ab 2 Jahre und 10 Monate).

**3. Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 42,5 Std./Woche für Kinder im Alter von 11 Monaten bis 3 Jahren.

**4. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 44 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet gem. § 4 Abs. 1 der Kindergartenbenutzungsordnung.

**§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag (aktuelle Fassung der Anmeldung für den Kindergarten) des Sorgeberechtigten gem. § 2 der Kindergartenbenutzungsordnung.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger (gem. § 3 der Kindergartenbenutzungsordnung). Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund (gem. § 3 der Kindergartenbenutzungsordnung) beenden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung und Betreuungsform,
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners (bei Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung).

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bei Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Die Benutzungsgebühren für die Regelkindergärten (Regelöffnungszeit und erweiterte Regelöffnungszeit) betragen monatlich ab **01.09.2023**:

a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	151,-- €
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	117,-- €
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	79,-- €
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	26,-- €

2. Zu den Benutzungsgebühren für die Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten und die Betreuungsform mit der Auswahl zwischen verlängerter Öffnungszeit und erweiterter Regelöffnungszeit wird zu den Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ein Zuschlag in Höhe von 25%, gerundet auf volle Euro, erhoben.

3. Die Benutzungsgebühren für Kindergärten mit Ganztagesbetreuung und die Betreuungsform mit Auswahl zwischen Ganztagesbetreuung im Wechsel zwischen verlängerter Öffnungszeit, erweiterter Regelöffnungszeit und Ganztagesbetreuung betragen monatlich **ab 01.09.2023:**

**Kindergartengebührenmodule  
mit tageweiser Auswahl zwischen Ganztagesbetreuung,  
Regel- und verlängerter Öffnungszeit**

<b>Gebühren je Kind</b> In einem Haushalt mit <u>einem</u> Kind unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	304,-- €				
	4		283,-- €			
	3			263,-- €		
	2				242,-- €	
	1					221,-- €

<b>Gebühren je Kind</b> In einem Haushalt mit <u>zwei</u> Kindern unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	298,-- €				
	4		278,-- €			
	3			252,-- €		
	2				226,-- €	
	1					200,-- €

<b>Gebühren je Kind</b> In einem Haushalt mit <u>drei</u> Kindern unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	293,-- €				
	4		272,-- €			
	3			241,-- €		
	2				209,-- €	
	1					182,-- €

<b>Gebühren je Kind</b> In einem Haushalt mit <u>vier</u> Kindern unter 18 Jahren		Anzahl Tage Regel-/Z-Zeit				
		0	1	2	3	4
Anzahl Tage ganztags	5	282,-- €				
	4		265,-- €			
	3			226,-- €		
	2				187,-- €	

	1				148,-- €
--	---	--	--	--	----------

4. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Krippengruppen betragen monatlich ab **01.09.2023**:

<b>Gebühren je Kind</b>	Anzahl Tage				
	1	2	3	4	5
	157,-- €	239,-- €	320,-- €	401,-- €	483,-- €

5. Für die Betreuungsform mit verlängerten Öffnungszeiten, Ganztages- und Krippenbetreuung werden folgende monatliche Pauschalbeträge für den Mittagstisch erhoben:

		Tage je Woche				
Essen		5	4	3	2	1
Je Kind	Pro Monat	74,-- €	59,-- €	45,-- €	30,-- €	15,-- €

Bei der Buchung von einzelnen Essen wird eine Gebühr von 3,90 € erhoben.

6. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in der Ganztagesbetreuung/altersgemischte Gruppe für Kinder ab 2 Jahren betragen monatlich ab **01.09.2023**:

<b>Gebühren je Kind</b>	Anzahl Tage				
	1	2	3	4	5
	137,-- €	202,-- €	267,-- €	332,-- €	396,-- €

7. Die Benutzungsgebühren für die Betreuung in der Ganztagesbetreuung, in den altersgemischten Gruppen, in den verlängerten Öffnungszeiten und in den Krippen von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr betragen monatlich **ab 01.09.2023** 25,00 € je Kind montags-freitags oder für einzelne Tage 5,00 €.

### § 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Bondorf, 16.06.2023

Bernd Dürr  
Bürgermeister